

Entschädigungssatzung des Amtes Ostholstein – Mitte

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 112), zuletzt geändert durch Gesetz am 04.03.2022 (GVOBl. S. 154), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz am 04.03.2022, (GVOBl. S. 153), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 220), zuletzt geändert am 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF), in der Fassung vom 28.03.2018 und des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), in der Fassung vom 26.05.2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz am 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 22.11.2022 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Ostholstein-Mitte erlassen:

§ 1

Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 2

Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher und Stellvertretende

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.
- (2) Die Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, aufgerundet auf volle Euro. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 3
Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 oder des Sitzungsgeldes nach § 1 Absatz 2 erhalten Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 4
Eheschließungsbeamte

Für die Durchführung einer Eheschließung erhalten ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je Eheschließung, die sich zusammensetzt aus 100 % des Höchstsatzes für die monatliche Aufwandsentschädigung der Amtsausschussmitglieder nach der Verordnung und zusätzlich aus 100 % des Höchstsatzes für das Sitzungsgeld nach der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 5
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Höchstsatzes nach der Verordnung.

(2) Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertreterin eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen.

§ 6
Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlag für Selbständige
und Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses, sowie im Verhinderungsfall stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 16.00 €.

(3) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse, sowie im Verhinderungsfall stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind anstatt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach dem Absätzen 1-3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 oder 2 der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 7

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse, sowie im Verhinderungsfall stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung und Fahrkosten

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse, sowie im Verhinderungsfall den stellvertretenden Mitgliedern, ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

(2) Fahrkosten, die den in Absatz 1 genannten Personen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, werden nicht gewährt.

(3) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher kann gemäß § 15 (2) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern eine pauschalisierte Fahrkostenerstattung gewährt werden. Die Höhe der pauschalisierten Erstattung bemisst sich anhand des Durchschnitts der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen.

§ 9

Amtswehrführerin oder Amtswehrführer und Stellvertretende

Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit – Schiedsfrau / Schiedsmann

Die Schiedsfrau oder der Schiedsmann erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Ostholstein-Mitte vom 21.09.2022 außer Kraft.

Zudem wird die Entschädigungssatzung vom 01.10.2019 rückwirkend zum 20.09.2022 außer Kraft gesetzt.

23744 Schönwalde a.B., d. 22.11.2022

Amt Ostholstein – Mitte
Der Amtsvorsteher


Hans-Peter Zink

